

## **Satzung**

### **Freunde der Städtepartnerschaft Backnang-Annonay e.V.**

#### **Präambel**

In der Überzeugung, dass ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland unerlässliche Voraussetzung für das Wohl beider Völker ist, und in der Erkenntnis, dass ein solches Verhältnis zwischen den beiden Ländern die wesentliche Grundlage für eine partnerschaftliche Entwicklung der europäischen Staaten zu einem in Freiheit und Frieden geeinten Europa bedeutet, haben die gewählten Vertreter der Bürgerschaft der Stadt Annonay und der Bürgerschaft der Stadt Backnang eine Städtepartnerschaft begründet.

Sie haben einander versprochen, durch ihr Zusammenwirken im Geist der Verständigung ihre Bürger auf dem Weg des gegenseitigen sich Kennen- und Verstehenlernens freundschaftlich zu verbinden, insbesondere durch Austausch ihre Jugend zusammenzuführen und dadurch dem Weg der Verständigung und der Freundschaft für alle Zukunft eine feste Grundlage zu geben.

#### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Städtepartnerschaft Backnang-Annonay e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Backnang.
- (3) Der Gerichtsstand ist Backnang.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die bestehende Partnerschaft zwischen der Stadt Annonay und der Stadt Backnang, ihren BürgerInnen und ihren Institutionen mit Leben zu erfüllen, das nachhaltige Gedeihen sicherzustellen und dabei die

internationale Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

Darin eingeschlossen sind auch:

- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Dem Erreichen dieses Zwecks dienen insbesondere:

- die Förderung und Organisation von Begegnungen der Jugend und der Schüleraustausch;
- die Förderung der Betreuung von Besuchern aus Annonay in Backnang;
- die Förderung der Begegnung zwischen den BürgerInnen in den partnerschaftlich verbundenen Kommunen;
- die Förderung von Kontakten der Vereine, Schulen, religiösen Gemeinschaften und Institute in den partnerschaftlich verbundenen Kommunen;
- die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und Frankreich in den partnerschaftlich verbundenen Kommunen;
- die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit diese dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
- die Förderung der kulturellen, musikalischen und sonstigen Aktivitäten und Begegnungen;
- die Verwaltung der Fördermittel, die durch Dritte für diese Zwecke bereitgestellt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein;

Mitglieder sind:     aktive Mitglieder  
                          passive Mitglieder (Fördermitglieder)  
                          Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an der Verfolgung des Zwecks durch Übernahme von Aufgaben/Arbeiten mitarbeiten. Sie zeichnen sich durch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins aus. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck, wie dieser in der Satzung festgelegt ist, durch ihre Mitarbeit zu fördern und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

- (3) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verein durch Geld- und Sachleistungen unterstützen (Fördermitglieder), aber nicht aktiv im Sinne des Abs. 2 im Verein mitarbeiten. Passive Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein. Diese Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Wahl- oder Antragsrecht. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Eine Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Aufnahme erfolgt mit dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe gegenüber dem neu aufzunehmenden Mitglied. Mit Aufnahme hat der Bewerber/die Bewerberin die Stellung eines Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist zur Zahlung nach Erhalt der Rechnung fällig. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Bescheid, der dem Bewerber schriftlich, per E-Mail oder FAX bekannt zu geben ist. Gegen eine Ablehnung kann der/die Bewerber/in innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Stellungnahme durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die mehrmalige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Vorstands abschließend. Die Entscheidung ist dem Mitglied

schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Schüler und Studenten sind davon ausgenommen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands;
  - die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
  - die Entscheidung über Statuten und Geschäftsordnungen;
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;

- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
- die Anerkennung von Arbeitsgruppen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Auflösung des Vereins;
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen;
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen/eine Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per E-Mail oder mit Anzeige in der Backnanger Kreiszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, der E-Mail oder des auf die Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- den Bericht des Vorstands;
- den Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- den Bericht der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Vornahme von Neuwahlen, falls erforderlich;
- die Beschlussfassung über Anträge;
- den TOP Verschiedenes.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied mit Ausnahme der passiven hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen werden nur auf Antrag durchgeführt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel.  
Der Vereinsvorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch 6 Monate. Der Vorstand bleibt auch darüber hinaus im Amt, wenn und solange keine Wahlversammlung zur Neuwahl durchgeführt werden kann.
- (5) Vorstandsfunktionen sind nicht teilbar. Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist unzulässig. Dies gilt nicht, soweit ein Vorstandsmitglied vertreten werden muss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird vom Vorstand die Nachfolge bis zu den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit bestimmt.
- (7) Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit, er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlussfassungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung im Vorstand fest und kann auch Aufgaben an Mitglieder delegieren, sofern diese einverstanden sind. Er benennt im Bedarfsfall eine/n Web-Beauftragte/n und eine/n Datenschutzbeauftragte/n.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann auch im Weg der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Für den Ablauf und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden und die Regelungen in Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Vorstandssitzungen sollen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- Ein Beschluss ganz ohne Sitzung ist auch gültig, wenn:
- alle Vorstandsmitglieder angeschrieben wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp & Co.) abgegeben hat
  - und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



## **§ 11 Schatzmeister/in**

Der/die Schatzmeister/in ist für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er/sie fertigt den jeweiligen Jahresabschluss an und legt diesen nebst den Rechnungsunterlagen der Kassenprüfung zur Prüfung vor.

## **§ 12 Schriftführer/in/ Pressereferent/in**

- (1) Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und ist für die gesamte Protokollierung zuständig.
- (2) Der/die Pressereferent/in nimmt seine/ihre Aufgabe im ständigen Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfung obliegt die Rechnungsprüfung. Sie gibt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Kenntnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Rechnungs- und Kassenführung Entlastung.

## **§ 14 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die in den nachfolgenden Fachbereichen für einzelne Projekte/Vorhaben/Veranstaltungen tätig werden oder dauerhaft zuständig sind:
  - Fachbereich Bildung/Schulen  
(z.B. Unterstützung von/bei Austauschprogrammen);
  - Fachbereich Vereine, Sport und Kirchen  
(Begründung von Kooperationen und Kontakten);

- Fachbereich Kunst, Kultur, Feste und Veranstaltungen;
- Veranstaltung von Begegnungen/Reisen („Bürgerbus“, Besuche der Vereinsmitglieder in der Partnerstadt).

(2) Die Arbeitsgruppen stimmen sich mit dem Vorstand ab.

(3) Im Bedarfsfall erforderliche Beschlussfassungen sollen protokolliert und dem Vorstand zugeleitet werden, der für die weitere Sachbehandlung und Entscheidung zuständig ist, soweit letztere nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

### **§ 15 Haftung**

Die Haftung des Vereins und seiner Organe bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. (2) dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zusammen mit einem/r Vertreter/in der Stadt Backnang gemeinsam berechnete Liquidatoren.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Grundsätzliches**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.7.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.